

VORLAGE

| Gremium | Sitzung -Nr. | Datum | TOP | SIVO-Nr. |
|-----------------------------|--|------------|-----|------------|
| Magistrat | 11 | 28.05.2013 | 16 | M- 95/2013 |
| Stadtverordnetenversammlung | 21 | 04.06.2013 | 9 | S- 121/13 |
| Ausschuss: | | | | |
| <input type="checkbox"/> | Haupt- und Finanz- u. Wirtschaft | | | |
| <input type="checkbox"/> | Infrastruktur-, Stadtentwicklung- und Energie | | | |
| <input type="checkbox"/> | Sozial-, Kultur- und Sport | | | |
| <input type="checkbox"/> | Landwirtsch., Forsten und Umwelt | | | |

Betreff:

- a.) Aufnahme von 1-jährigen Kindern in den städtischen Einrichtungen
- b.) Änderungssatzung zur „Satzung über die Benutzung der Krabbelstuben, der Kindergärten und der Kinderhorte der Stadt Reichelsheim“

Sachverhalt:

In der Kita Holzwurm soll zum 01.09.2013 eine Gruppe für zehn 1-jährige Kinder eröffnet bzw. eingerichtet werden.

Die Stellenausschreibungen sind initiiert. Die Änderung der Betriebserlaubnis wurde beantragt. Der Bauantrag wurde gestellt, die Ausschreibung der Leistungen ist erfolgt.

Damit der Betrieb rechtssicher beginnen kann und die betroffenen Eltern Planungssicherheit haben, muss über folgende Punkte eine Entscheidung getroffen werden:

1. § 2 Abs. 1 Ziffer C der Gebührensatzung zur Kindergartensatzung regelt die Gebühr für die Krippenbetreuung. Sie beträgt zur Zeit 115,- €. Es muss entschieden werden, ob diese erhöht wird für alle U3-Kinder, da der Betreuungsschlüssel (10 Kinder = 2 Erzieherinnen) deutlich höher liegt als im Kita-Bereich (25 Kinder = 1,75 Erzieherinnen).
2. § 2 Abs. 2 der Gebührensatzung zur Kindergartensatzung regelt die Befreiung von der Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind das gleichzeitig eine städtische Einrichtung besucht.
Da die Verweildauer eines Kindes bisher ca. 3 Jahre betrug, nunmehr auf 5 Jahre anwachsen kann, wird der Befreiungstatbestand öfters auftreten. Dies bedeutet einen höheren Gebührenaussfall für die Stadt. Es sollte in Erwägung gezogen werden, ab 1.9. d.J. nur noch 50 % der Gebühren zu erlassen.
3. § 3 Abs. 1 der „Satzung über die Benutzung der Krabbelstuben, der Kindergärten und der Kinderhorte der Stadt Reichelsheim“ regelt die Aufnahme ab dem 2. Lebensjahr. Diese müsste ab dem 01.09.2013 geändert werden. Ebenso sollte § 3 Abs. 4 angepasst werden, indem ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nur für den Hort nicht besteht.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. a.) Die Gebühr für die U3- Kinderbetreuung beträgt weiterhin 115,- €/Monat
b.) Die Gebühr für die U3-Kinderbetreuung beträgt _____ €/Monat. ab dem 01.09.2013.
2. a.) Die Gebührenbefreiungstatbestände des § 2 Abs. 2 der Gebührensatzung verbleiben wie bisher.
b.) Die Gebührenbefreiungstatbestände werden wie folgt geändert:
Für jedes zweite oder weitere Kind das gleichzeitig eine Kita besucht fallen _____ % des Gebühr an.
3. Die beigefügte 1. Änderungssatzung zur „Satzung über die Benutzung der Krabbelstuben, der Kindergärten und der Kinderhorte der Stadt Reichelsheim“ vom 06.06.2007 wird wie vorgelegt beschlossen.

Für die Richtigkeit:

Reichelsheim, den 21.05.2013

Name/Abteilung: Wenisch, Büroleiter



Unterschrift

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Benutzung der Krabbelstuben, der Kindergärten und der Kinderhorte der Stadt Reichelsheim

vom 06.06.2007

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert durch Art. 1 G. zur Änderung der Hess. Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reichelsheim in ihrer Sitzung am 04.06.2013 nachstehende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Krabbelstuben stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Reichelsheim ihren Wohnsitz haben (Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes) ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres offen.

Artikel II

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einen Kinderhort besteht nicht.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

Reichelsheim, den 05.06.2013

Der Magistrat der Stadt Reichelsheim

Bertin Bischofsberger - Bürgermeister